

16.09.97AS - FJ - Fz - R - Wi

Empfehlungen der Ausschüsse

zu Punkt der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit
- Antrag der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen -

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderungen beim Deutschen
Bundestag einzubringen:

AS, Fz

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a (§ 7 Abs. 2 Satz 2 - neu - SGB IV)

- a) In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 7 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz 2
einzufügen:

"§ 84 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches bleibt unberührt."

- b) Als Folge ist die Begründung wie folgt zu ändern:

- aa) Allgemeiner Teil, Abschnitt II, Nummer 1 (Seite 10)

In Nummer 1 ist folgender Satz 5 anzufügen:

"Für die Handelsvertreter verbleibt es jedoch dabei, daß sich deren
Selbständigkeit nach der Definition des § 84 Abs. 1 Satz 2 des Handels-
gesetzbuches bestimmt."

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

(noch Ziffer 1)

bb) Besonderer Teil, Zu Nummer 1, letzter Absatz Seite 12

Im letzten Absatz auf Seite 12 ist folgender Satz anzufügen:

"Satz 2 in § 7 Abs. 2 stellt klar, daß sich die Selbständigkeit von Handelsvertretern weiterhin nach der im Handelsgesetzbuch getroffenen Definition bestimmt."

cc) Besonderer Teil, Zu Nummer 1, Absatz 1 Satz 1 Seite 13

In Absatz 1 Satz 1 auf Seite 13 sind die Worte "nach Satz 2" durch die Worte "nach Satz 3" zu ersetzen.

Begründung (für das Plenum):

Der einzufügende Satz 2 stellt klar, daß sich die Selbständigkeit von Handelsvertretern weiterhin nach der im Handelsgesetzbuch getroffenen Definition bestimmt.

AS, Fz

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a (§ 7 Abs. 2 Satz 4 - neu - SGB IV)

a) In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 7 Abs. 2 nach Satz 3 - neu - folgender Satz 4 anzufügen:

"Satz 3 ist nicht anzuwenden für die Dauer von zwölf Kalendermonaten beginnend ab dem Folgemonat der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit."

b) Als **Folge** ist die Begründung wie folgt zu ändern:

aa) Allgemeiner Teil, Abschnitt II, Nummer 2 (Seite 10)

In Nummer 2 ist folgender Satz 5 anzufügen:

"Die Beweislastumkehr soll allerdings nicht für die Gründungsphase von Alleinunternehmern gelten, deren Dauer mit zwölf Kalendermonaten angenommen wird."

bb) Besonderer Teil, Zu Nummer 1, nach Absatz 1 Seite 13

Nach Absatz 1 auf Seite 13 ist folgender Absatz einzufügen:

"Die Ausnahme zur Vermutungsregelung im Satz 4 soll den Widerlegungsschwierigkeiten von Personen Rechnung tragen, die sich als Alleinunternehmer noch in einer Gründungsphase befinden. Die Phase erscheint mit einem Jahr ausreichend bemessen, so daß es sachgerecht ist, nach Ablauf dieses Zeitraums die Vermutungsregelung anzuwenden."

(noch Ziffer 2)

Begründung (für das Plenum):

Die Ausnahme zur Vermutungsregelung im neuen Satz 4 soll den Widerlegungsschwierigkeiten von Personen Rechnung tragen, die sich als Alleinunternehmer noch in einer Gründungsphase befinden. Die Phase erscheint mit einem Jahr ausreichend bemessen, so daß es sachgerecht ist, nach Ablauf dieses Zeitraums die Vermutungsregelung anzuwenden.

- AS, Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 nach Buchst. c (§ 7 Abs. 5 - neu - SGB IV)
- a) In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:
- 'd) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- "(5)Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 sind
1. der Ehegatte sowie
 2. Verwandte bis zum zweiten Grade,
 3. Verschwägerte bis zum zweiten Grade,
 4. Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches)
- des Versicherten oder seines Ehegatten."
- b) Als **Folge** ist die Begründung in Abschnitt "B. Besonderer Teil", Zu Nummer 1 wie folgt zu ändern:
- Nach Absatz 2 auf Seite 13 ist folgender Absatz anzufügen:
- "Der neue Absatz 5 legt den Begriff des Familienangehörigen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 fest."

Begründung (für das Plenum):

Der neue Absatz 5 legt den Begriff des Familienangehörigen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 fest.

B

4. Der **Ausschuß für Frauen und Jugend**,
der **Rechtsausschuß** und
der **Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

5. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**
empfiehlt dem Bundesrat ferner, zur Vertretung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und dessen Ausschüssen gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates

Minister Dr. Horstmann (Nordrhein-Westfalen)

zum Beauftragten des Bundesrates zu bestellen.